Mai 2016

wts TAX LEGAL CONSULTING

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

3.2016

highlights

Geplante Änderungen des Rechnungslegungsgesetzes – Über die geplanten Änderungen des Steuergesetzes hinaus möchten wir zwei erwähnenswerte geplante Änderungen des Rechnungslegungsgesetzes hervorheben.

Geplante Änderungen des Rechnungslegungsgesetzes

Über die geplanten Änderungen des Steuergesetzes hinaus möchten wir zwei erwähnenswerte geplante Änderungen des Rechnungslegungsgesetzes hervorheben.

Verrechnung der Einnahmen aus Förderungen

Unter Bezugnahme auf den Grundsatz der Periodenabgrenzung würde sich die Verrechnung der Erträge aus öffentlichen Zuwendungen ändern. Der früheren Praxis zufolge war die Möglichkeit der Erfassung der zur Deckung von Aufwendungen erhaltenen öffentlichen Zuwendungen unter den sonstigen Erträgen unabhängig vom tatsächlichen Anfallen der von der Zuwendung gedeckten Aufwendungen an dem finanziellen Ausgleich des Fördermittels bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung gebunden. Im Sinne der vorgeschlagenen Änderung besteht auch dann bereits eine Möglichkeit zur Erfassung der Erträge im Geschäftsjahr, wenn die Voraussetzungen der Vereinbarung über die öffentlichen Zuwendungen erfüllt sind und die Genehmigung der angefallenen Aufwendungen von den betroffenen Behörden bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung vorliegt. Infolge dessen können die Aufwendungen und die sonstigen Erträge aus zur Deckung von Aufwendungen erhaltenen öffentlichen Zuwendungen in der gleichen Periode ausgewiesen werden, wodurch der Grundsatz der Periodenabgrenzung zur Geltung kommt, d. h. die Aufwendungen und Erträge erscheinen in derselben Periode und so kann die Verrechnung der Erträge ergebnisneutral durchgeführt werden. Die infolge der Änderung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild viel mehr dienende Praxis könnte bereits ab 2016 angewendet werden.

Offenlegung nichtfinanzieller Informationen zu Diversität

Im Ergebnis der Umsetzung von EU-Richtlinien wird der Lagebericht von im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Unternehmen über einer bestimmten Größenordnung von 2017 an eine Offenlegung nichtfinanzieller Informationen enthalten.

Nichtfinanzielle Informationen zum Umweltschutz, zu sozialen und Arbeitnehmerbelangen, zu Menschenrechten sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung muss im Lagebericht das als im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehende Unternehmen veröffentlichen, bei dem

a) in zwei – aufeinander folgenden – Geschäftsjahren vor dem Geschäftsjahr am Bilanzstichtag zwei der nachstehenden drei Kennzahlen über den folgenden Schwellenwerten liegen:
- die Bilanzsumme über 6 Milliarden Forint,
- die jährlichen Nettoumsatzerlöse über 12 Milliarden Forint,
- die Anzahl der im Geschäftsjahr durchschnittlich Beschäftigten über 250 Personen und

b) die Anzahl der im gegebenen Geschäftsjahr durchschnittlich Beschäftigten über 500 Personen liegt.

Die Zusatzinformationen dienen dem besseren Verständnis der Entwicklung, Leistung bzw. Lage des Unternehmens und der Auswirkung seiner Tätigkeiten.

Die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen muss wenigstens folgende Themen umfassen:
- eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens;
- eine Beschreibung der in Verbindung mit dem Umweltschutz, mit sozialen und Arbeitnehmerbelangen, mit Menschenrechten sowie mit der Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfolgten Strategien des Unternehmens,
- die Ergebnisse der mit diesen Themen verbundenen Strategien;
- die Darlegung der mit diesen Themen verbundenen Risiken, die auf diese Bereiche nachteilige Auswirkungen haben können, bzw. die Art und Weise der Behandlung dieser Risiken;
- die damit verbundenen zentralen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren;
- die Begründung des Fehlens dieser Strategien.

Von der Veröffentlichung befreit wird das als Tochterunternehmen angesehene Unternehmen, wenn der nichtfinanziellen Informationen beschreibende Teil des Konzernlageberichts des Mutterunternehmens die notwendigen Informationen über die Tochtergesellschaft auch enthält.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.
Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.
Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

» Steuerberatung
» Consulting
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

WTS Klient Gruppe
Zoltán Lambert, Partner • zoltan.lambert@klient.hu
Csaba Baldauf, Senior Manager • csaba.baldauf@klient.hu
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
www.klient.hu